

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 161/63

Im Namen des Volkes

Zugestellt am
10. August 1967

Urteil
in dem Rechtsstreit

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der
Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
26. Juli 1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g,
Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
Bundesrichter	H e y e r
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 8. März 1963 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -

G r ü n d e:

Die Klägerin - früher als Krankenpflegerin und kaufmännische Angestellte versicherungspflichtig beschäftigt - begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ihren im August 1957 gestellten Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. März 1958 ab, weil die Klägerin noch als Kontoristin tätig sein könne und deshalb nicht berufsunfähig sei.

Die Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) nahm auf Grund der im Laufe des Verfahrens eingeholten ärztlichen Gutachten an, daß bei der Klägerin weder auf internistischem noch auf augenfachärztlichem, gynäkologischem oder neurologischem Fachgebiet ernsthafte Organbefunde erhoben werden könnten. Die durch ihre psychasthenische Konstitution verursachten abnormen seelischen Reaktionen könne die Klägerin willensmäßig so beherrschen, daß sie wenigstens halbtags als kaufmännische Angestellte tätig sein könne. Auf gynäkologischem Gebiet sei bei der im Jahre 1959 vom Sozialgericht (SG) veranlaßten Begutachtung lediglich eine Colpitis festgestellt worden. Eine Änderung sei in der Zwischenzeit nicht eingetreten; denn die Klägerin habe bei der letzten am 16. November 1962 stattgefundenen Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. S. keine Beschwerden angegeben, die auf krankhafte gynäkologische Befunde schließen lassen könnten. Die Klägerin habe zwar behauptet, am 29. November 1962 in der I. Universitäts-Frauenklinik in München untersucht worden zu sein. Der Senat habe aber darüber keine Unterlagen erhalten können. Eine erneute fachgynäkologische Begutachtung sei danach nicht erforderlich gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



- 3 -

Gegen das ihr am 19. Mai 1963 zugestellte Urteil hat die Klägerin - nachdem der Senat ihrem Gesuch vom 10./11. Juni 1963 um Bewilligung des Armenrechts mit Beschluß vom 28. August 1963 (zugestellt am 31. August 1963) entsprochen hatte - mit Schriftsatz vom 30. September 1963 Revision eingelegt und gleichzeitig gebeten, ihr wegen Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie beantragt sinngemäß,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verurteilen, ihr, der Klägerin, Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Antragstellung zu gewähren.

Die Klägerin rügt, das LSG habe seiner Aufklärungspflicht nicht genügt, weil es den Befundbericht der I. Universitäts-Frauenklinik in München nicht abgewartet und verwertet habe. Aus einem Schreiben vom 4. Dezember 1962 sei es dem Gericht bekannt gewesen, daß die Klägerin am 29. November 1962 in der Universitäts-Frauenklinik untersucht worden sei. Der dabei erhobene Befund (siehe überreichte Rechnung) weiche wesentlich von dem im Urteil verwerteten des Regensburger Krankenhauses vom 8. Juli 1959 (Trichomonaden-Colpitis) ab. Er erfordere seit November 1962 eine ununterbrochene Behandlung. Durch Rückfrage bei der Klägerin hätten sich die Unterlagen darüber beschaffen lassen. Ohne weitere Ermittlung hätte das LSG daher nicht klären können, ob die Erwerbsfähigkeit der Klägerin im Sinne des § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Aus den gleichen Gründen hätte auch ein nerven-
ärztliches Obergutachten beigezogen werden müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Klägerin ist zunächst nach § 67 des Sozial-
gerichtsgesetzes (SGG) die beantragte Wiederein-
setzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie war
ohne ihr Verschulden - durch ihre Armut - ge-
hindert, die Revisionsfrist nach § 164 Abs. 1 Satz 1
SGG einzuhalten. Nachdem ihr das Armenrecht bewilligt
worden war, hat sie die versäumte Rechtshandlung
rechtzeitig innerhalb eines Monats nach Wegfall
des Hindernisses (Bewilligung des Armenrechts)
nachgeholt.

Die Revision ist, obwohl sie das LSG im angefochtenen
Urteil nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2
SGG statthaft, weil die Klägerin einen dem LSG
unterlaufenen wesentlichen Verfahrensmangel ordnungs-
gemäß gerügt hat. Ihr Vorbringen bezeichnet zwar
entgegen § 164 Abs. 2 SGG nicht die Verfahrensnorm,
die sie als verletzt ansieht. Diese Unterlassung ist
hier jedoch unschädlich, weil den Ausführungen ein-
deutig zu entnehmen ist, daß ein Verstoß gegen die
Vorschrift des § 103 SGG gerügt werden soll
(BSG 1, 227, 231).

Das angefochtene Urteil und der Akteninhalt be-
stätigen die Behauptung der Revision, die Klägerin
habe dem LSG am 4. Dezember 1962 unter Vorlage einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



- 5 -

Rechnung mitgeteilt, am 29. November 1962 in der I. Universitäts-Frauenklinik in München untersucht worden zu sein, und habe gleichzeitig beantragt, darüber einen Befundbericht einzuholen. Das Vorbringen der Klägerin, das ISG hätte erst nach Beiziehung dieses Berichts entscheiden dürfen, ist berechtigt.

Zwar ist das Gericht nach § 103 Satz 2 SGG an Beweis-
anträgen der Beteiligten im allgemeinen nicht gebunden.
Hier ergab sich die Notwendigkeit, der Anregung der
Klägerin zu folgen, jedoch aus der Amtsermittlungs-
pflicht nach § 103 Satz 1 SGG. Denn nach Ansicht des
entscheidenden Gerichts war es u.a. erheblich, ob bei
der Klägerin ein krankhafter Befund auf gynäkologischem
Gebiet gegeben war. Die der letzten Begutachtung zugrunde
gelegte gynäkologische Untersuchung lag jedoch zur Zeit
der Entscheidung mehr als drei Jahre zurück. In Anbetracht
dieses Zeitablaufs durfte das ISG nicht ohne weiteres
davon ausgehen, daß sich der Gesundheitszustand der
Klägerin auf frauenfachärztlichem Gebiet in der Zwischen-
zeit nicht geändert habe. Diese Annahme war auch nicht
deshalb gerechtfertigt, weil die Klägerin bei der Unter-
suchung durch den Sachverständigen Dr. S. unter
Umständen keine Beschwerden angegeben hat, die auf eine
Erkrankung auf gynäkologischem Gebiet deuteten. Denn diesem
Umstand konnte keine Bedeutung mehr zugemessen werden,
nachdem die Klägerin nachträglich gynäkologisch unter-
sucht worden und dabei - wie aus der vorgelegten Rechnung
hervorging - eine von der Begutachtung im Jahre 1959 ab-
weichende Diagnose gestellt worden war. Damit war ein
substanziierter Hinweis dafür gegeben, daß sich der Gesund-
heitszustand der Klägerin möglicherweise verschlechtert
habe. Das ISG hätte sich deshalb zur weiteren Aufklärung
gedrängt fühlen müssen. Das dürfte zunächst auch die
Ansicht des Gerichts gewesen sein, da sich der Bericht-
erstatter um Übersendung der Unterlagen an die Universitäts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Frauenklinik gewandt hat. Die Auskunft der Klinik vom 12. Februar 1963, Unterlagen seien nicht auffindbar, scheint er zu Recht als ungenügend empfunden zu haben; denn mit Schreiben vom 14. Februar 1963 wurde nochmals um Überlassung eines Befundberichts gebeten. Warum dann das Gericht, ohne eine Antwort abzuwarten oder ein evtl. Mißverständnis durch Rückfrage bei der Klägerin zu klären, durch Urteil entschied, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Zu Recht sieht die Revision hierin einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG; denn unter den genannten Umständen konnte das LSG den Gesundheitszustand der Klägerin auf gynäkologischem Gebiet nicht ohne Einbeziehung der letzten Untersuchungsergebnisse als abschließend geklärt ansehen.

Der von der Klägerin ordnungsgemäß unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel gerügte Verfahrensfehler macht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Andererseits ist nicht ersichtlich, warum das LSG ein weiteres psychiatrisches oder psychologisches Gutachten hätte einholen sollen. Es bestand kein Anlaß, die Sachkunde des Sachverständigen Dr. S., der Facharzt auf neurologischem wie psychiatrischem Gebiet ist, anzuzweifeln oder den Umfang seiner Untersuchungen für nicht ausreichend zu erachten.

Die Revision ist auch begründet. Denn die Schlußfolgerung des LSG, die Klägerin sei noch in der Lage, wenigstens halbtägig als Kontoristin zu arbeiten und deshalb nicht berufsunfähig, stützt sich auf die nicht hinreichend gesicherte Feststellung, bei der Klägerin lägen auf gynäkologischem Gebiet keine krankhaften Befunde vor.



- 7 -

Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, zu einer anderen Beurteilung des Gesundheitszustandes der Klägerin gekommen wäre.

Diese Möglichkeit genügt aber für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfahrensverletzung und dem angefochtenen Urteil.

Der Senat kann den Rechtsstreit nicht abschließend entscheiden, weil noch weitere Ermittlungen zum Sachverhalt erforderlich sind. Sollte die weitere Klärung jedoch erneut zu der Feststellung führen, die Klägerin könne noch halbtags als Kontoristin arbeiten, so bestehen gegen die Annahme des LSG, die Klägerin sei unter diesen Umständen nicht berufsunfähig, keine rechtlichen Bedenken. Das LSG kann aus eigener Sachkenntnis feststellen, ob es insoweit dem freien Wettbewerb zugängliche Arbeitsplätze in einer Anzahl gibt, die weder als nicht nennenswert (oder nicht ausreichend) noch als gering bezeichnet werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juli 1965 - 4 RJ 273/65 - in SozR § 1246 Nr. 50 RVO zu leichten körperlichen Arbeiten bis zu sechs Stunden; BSG, Urteil vom 17. Dezember 1965 - 5 RKn 112/62 - in SozR § 1246 Nr. 54 RVO; BSG, Urteil vom 30. Juni 1966 - 12 RJ 444/61 - in SozR § 1246 Nr. 59 RVO zu ganztägigen leichten Arbeiten im Sitzen). Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Klägerin ein derartiger Arbeitsplatz vermittelt werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das angefochtene Urteil muß danach aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.

